- 62. 3ft mahrend bes 3mangsberfteigerungsverfahrens
 - 1. die Umwandlung einer Rentenschuld in eine Sphothek dem Ersteher gegenüber wirksam, wenn nach den Bersteigerungsbedingungen das Recht als Rentenschuld bestehen bleiben soll?
 - 2. die vom Bollstredungsschuldner erklärte Kündigung einer Rentenschuld dem Ersteher gegenüber wirksam, wenn die Rentenschuld dem Rechte des betreibenden Gländigers im Range vorging und der Gländiger gegen die Kündigung Widerspruch erhoben hatte?
 - BwVG. §§ 20, 23, 44, 52, 54, 82, 90, 91, 92, 100. VGB. §§ 135, 136, 1201, 1202.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 24. Februar 1915 i. S. G. (Betl. u. Wiberkl.) w. S. (Kl. u. Wieberbekl.). Rep. V. 454/14.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Auf den im Grundbuche von E. Bl. Nr. 2170 und 2171 verzeichneten Grundstücken bes f. waren in Abt. III Rr. 3 für ben Rläger Sprotheten eingetragen. Auf Antrag bes Klägers wurde am 14. März 1913 die Zwangsversteigerung ber Grundstücke angeordnet. Der Verfteigerungstermin wurde auf ben 10. Juli 1913 anberaumt. Auf den Grundftuden ftand in Abt. III Rr. 1 je eine iabrliche, durch Rablung von 2812,50 M ablosbare Rentenschuld für R. Teftament feit bem 27. März 1912 eingetragen. In zwei notariell beglaubigten Urkunden vom 4. Juli 1918 traten die D.'ichen Testamentsvollstreder die beiben Rentenschulben unter Bewilliqung ber Umichreibung mit ber laufenben Rente feit 1. Juli 1913 an D. ab. Kerner bewilligten und beantragten M. und ber Grundstückeigentümer R. in zwei notariell beglaubigten Urfunden, daß die beiben Rentenschulden in Grundschulden von je 2812,50 M. biefe Grundschulben weiter in Hypotheken für Darlehne von ie 2812,50 M, mit 5% bom 1. Juli 1913 ab verzinslich, umgewandelt und baß biefe Umwandlungen mit Zinsvermerken in das Grundbuch eingetragen Auch wurde erklärt, daß bie Sypotheten ohne weitere Ründigung am 1. Oftober 1913 zur Rüdzahlung fällig feien. bann trat M. in zwei notariell beglaubigten Urkunden vom 5. Juli 1913 die beiden Supotheten nebft ben 5% Binfen feit bem 1. Juli 1913 unter Bewilligung ber Umschreibung an ben Beklagten ab. Auf Grund bieser zu ben Grundatten eingereichten Urkunden wurden am 7./8. Juli 1913 junachft bie Abtretungen ber Rentenfchulben an DR. nebst ben Umwandlungen ber Rentenschulben in Grundschulben und biefer Grundschulden in Spootheken und sodann die Abtretungen an ben Beklagten in das Grundbuch eingetragen.

Im Versteigerungstermine melbete M. zu den Zwangsversteigerungsalten an: die Rente sei ihm seit dem 1. Juli 1913 abgetreten und in eine mit 5% verzinsliche Hypothek von 2812,50 M umgewandelt, der Schuldner habe die Rente auf den 1. Oktober 1913 gekändigt, die Hypothek sei ebenfalls am 1. Oktober 1913 fällig. Der Kläger erhob gegen die Umwandlung der Rente und gegen die Kündigung Widerspruch. Er erstand dann die beiden Grundskücke. Sie wurden ihm am 24. Juli 1913 zugeschlagen. In den beiden

Buschlagsbeschlüssen war unter ben Zuschlagsbedingungen gemäß der Feststellung des geringsten Gebots als bestehen bleibend außer anderen Rechten aufgeführt:

Abt. III Nr. 1: Zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks M 75 jährliche, mit M 2812,50 zu lösende Rente.

Auf sofortige Beschwerde des Klägers wurden durch Beschluß des Beschwerdegerichts vom 21. August 1918 in beiden Zuschlags-beschlüssen die Worte "zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-vermerks" gestrichen, weil das Vollstreckungsgericht zu der Frage, ob es das Grundstück mit einer Rentenschuld oder mit einer Hypothekzugsschlagen, keine Stellung genommen habe, in den Versteigerungs-bedingungen aber das Recht als Rentenschuld berücksigt sei.

Der Rläger erhob bann Rlage mit bem Antrage, ben Beklagten zu verurteilen, barin zu willigen, baß die auf ben beiben Grundftuden in Abt. III Nr. 1 eingetragenen, mit 5% berginslichen Sypotheten von je 2812.50 M in die ursprünglichen Renten von je 75 M mit 2812.50 M Ablösungswert wieder umgewandelt würden. machte geltend: die Umwandlung ber Renten in Hopotheten fei ihm gegenüber als bem betreibenden Gläubiger unwirklam, ebenso bie Rünbigung ber Renten; jebenfalls feien ihm die Grundftude mit beftebenbleibenben Renten zugeschlagen worden. Der Betlagte erhob Wiberklage mit dem Antrage, den Kläger zu verurteilen, wegen je 2812,50 M nebst 5% Rinsen seit 24. Juli 1913 die Awangsvollstreckung in die beiden Grundstücke zu bulben. Er trug vor: die durch die Anordnung ber Awangsversteigerung erfolgte Beschlagnahme habe nicht die Rentenichuld ergriffen und nicht bie Umwandlung der Rentenschuld unwirksam gemacht; ber Grundstückseigentumer &. habe bie Renten am 6. Juli 1913 zur Auszahlung auf ben 1. Oktober 1913 gekündigt. und bie Runbigung fei wirkfam.

Der erste Richter verurteilte ben Beklagten nach dem Klagantrage und wies die Widerklage ab. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückaewiesen aus folgenden

Grünben:

"Der Kläger war in den Verfahren auf Zwangsversteigerung der beiden früher dem F. gehörigen Grundstücke betreibender Gläubiger Entig. in Biois. N. F. 36 (86). und ift zugleich Erfteber ber Grundstücke. Jedoch find feine Rechte als betreibender Gläubiger von feinen Rechten als Erfteher zu icheiden. Der Kläger hat nicht beswegen, weil er auch betreibenber Gläubiger mar, als Ersteher mehr ober weniger Rechte wie ein Dritter, wenn biefem die Grundftude zugeschlagen waren. Durch bie Anordnung der Zwangsversteigerung wurden die Grundstücke und, someit nicht & 21 AwBG. Ausnahmen bestimmt, auch diejenigen Gegenstände, auf welche fich bei einem Grundstücke die Sypothet erftredt, gemäß 88 20, 28 AwBG. mit ber Wirfung eines Reräuferungsverbots zugunften bes Rlägers als betreibenben Gläubigers beschlagnahmt. Daber war nach §§ 135, 136 BBB. eine Verfügung fiber einen ber von der Beichlagnahme betroffenen Gegenstände, die gegen bas Beräußerungsverbot verftieß, zwar nicht nichtig, aber bem Rlager als betreibendem Gläubiger gegenüber unwirksam. Sier fteht in Frage, ob die angeblich von bem Grundftudseigentumer und Bollftreckungsichulbner &. erklärte Ründigung ber auf den Grundftücken eingetragenen Rentenschulben und die Umwandlung der Rentenichulben in Shbotheten Verfügungen waren, die gegen bas Beräußerungsverbot verftieken.

Reboch tann in Übereinstimmung mit bem Berufungsrichter bavon abgesehen werben, ob die Umwandlung, beren Unwirksamfeit mit der Rlage geltend gemacht wird, für fich allein ober in Berbinbung mit ber Runbigung, insbefonbere auch foweit nicht bamit bie Restsetung einer Berginsung zu 5% verknüpft war, eine folche Berfügung barftellt. Wie ber Berufungsrichter mit Recht annimmt, hatte die Umwandlung, gleichviel ob sie gegenüber bem Rläger als betreibendem Glänbiger unwirksam war oder nicht, dem Rlager als Ersteher gegenüber teine Wirkung. Denn nach ben auf die Beschwerbe bes Klägers burch ben Beschluß vom 21. August 1913 geanderten Bufchlagsbeschlüffen vom 24. Juli 1913 ift binfichtlich ber in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Belaftungen gemäß 8 82 AwBG. als Versteigerungsbebingung bezeichnet, daß 75 M jährliche. mit 2812.50 M abzulösende Rente befteben bleibe. Damit follte nach bem Beschluffe vom 21. August, ber bie Worte in ben Buschlagsbeschlüssen "zur Zeit ber Gintragung des Berfteigerungsvermerts" ftrich, zum Ausbruck gebracht werben, daß bie Belaftung nicht als Sypothek, sondern als Rentenschuld bestehen bleibe. Der Beklagte

bat ben Befclug vom 21. August nicht gemäß § 100 AwBG. mit ber weiteren Beschwerbe angefochten. Daber fteht rechtsträftig feft. bak bie im Wege ber Umwandlung aus ben Rentenschulben für ben Beflagten eingetragenen beiben Spotheten nach ben Berfteigerungs= bedingungen nicht bestehen bleiben follten. Gemäß 88 90 266. 1. 91 Mbf. 1 RwBG. find beshalb die byvothetarischen Rechte bes Beflagten erloschen. Daraus folgt, bag die Rlage auf Bewilligung, bie auf ben beiden Grundstücken für ben Beklagten eingetragenen. mit 5% verzinslichen beiben Sppotheten wieber in die ursprünglichen Renten umzuwandeln, als Rlage auf Bewilligung ber Grundbuchberichtigung gemäß 8 894 BBB. begründet und die Wibertlage. foweit fie fich auf die hppothetarischen Gintragungen ftutt und bie Binsansprüche von 5% seit bem 24. Juli 1913 verfolgt, un-

bearundet ist.

Die Widerklage ift aber auch insoweit, als sie sich auf die angebliche Rundigung ber Rentenschulben burch ben Grundftudseigentilmer und Bollftredungsichulbner F. grundet, ungerechtfertigt. Die Ründigung hatte, wenn fie wirklam gewesen ware, jum Erfolge aehabt, bag ber Rechtsauftand ber beiden Grunbftude binfictlich bes Umfanges ihrer Belaftung zum Nachteile bes Klägers als betreibenben Bläubigers, beffen Supothelen ben Rentenschulden im Range nachftanden, verändert wurde. Dem Gläubiger der Rentenschulden ftand ein Recht zur Ründigung und ein Anspruch auf Ablösung nicht zu (§ 1201 Abs. 2 BBB.). Er konnte daher die Rahlung ber Ablösungsfummen aus den Grundstüden nicht verlangen. Dies galt auch. nachbem bie Amangsversteigerung ber Grundstude angeordnet war. Amar fchreibt 8 92 Abs. 3 RwBG. vor, bag bei ablösbaren Rechten fich der Betrag ber Erfatleiftung burch die Ablofungssumme bestimmt. Diese Borichrift findet aber nur bann Anwendung, wenn die ablosbaren Rechte burch ben Bufchlag erloschen und aus bem Bargebote zu beden find. Rur unter biefer Boraussetung hatte ber Glaubiger ber Rentenschulben Rablung ber Ablösungssummen aus ben baren Berfleigerungserlofen verlangen konnen. Da jeboch bie Rentenichulben ben Sypotheten bes Rlagers als betreibenden Glaubigers im Range vorgingen und fie also nach 88 44, 52 3wBG. befteben bleiben mußten, erlangte ber Glänbiger auch burch bie Anordnung ber Awangsversteigerung teinen Anspruch auf Rahlung der Ablösungs-

fummen. Bielmehr war er auch nach ber Durchführung ber Awangsversteigerung auf den Bezug ber iahrlichen Renten beschränft. Die Ründigung ber Rentenschulden burch ben Grundstückeigentumer aber verschaffte ihm nach § 1202 Abs. 3 BGB. bas Recht, nach bem Ablaufe ber Ründigungsfrift die Bahlung ber Ablösungssummen aus ben Grundftuden zu verlangen. Die Bobe ber Ablofungsfumme unterlieat ber freien Westlebung ber Beteiligten bei ber Bestellung ber Rentenschuld. Gin bestimmtes Berbaltnis zwischen Rente und Ablöfungsfumme ist im Gesete nicht vorgeschrieben. Die Ablöfungsfumme tann auch ben bei einer Rapitalifierung ber Sahresrente fich ergebenden Betrag ober ben fonftigen Wert bes Rentenbezugerechts Letteres ift bei ben in Rebe stehenben Rentenschulben, überfteigen. wie ber Berufungsrichter annimmt, ber Kall. Mithin würden bier baburch. daß aufolge der Ründigung die Ablölungssummen nach Ablauf ber Ründigungsfrift fällig wurden, die Anfprüche des Glaubigers aus ben Rentenschulben auf Rahlung aus bem Grundftud erhöht worben fein. Dies tonnte biejenigen, bie im Berfteigerungstermin auf die Grundstücke bieten wollten, bom Mitbieten abhalten ober aur Abgabe geringerer Gebote veranlaffen, da fie damit rechnen mußten, daß fie nach Ablauf ber Rünbigungsfrift ftatt ber Renten die hohen Ablösungssummen zu gablen hatten. Deshalb gereichte die während des Zwangsversteigerungsversahrens von dem Grundftudseigentumer und Bollftredungsichuldner erflarte Rundigung ber Rentenichulben dem Rlager als dem betreibenden Gläubiger, ber wegen feiner Spootheten Befriedigung aus bem zu erzielenden baren Berfteigerungserlöse suchte, zum Nachteil. Daraus folgt, bag bie Künbigung ber Rentenschulben mit Rudficht auf ihren wirtschaftlichen Erfolg eine Berfügung über das beichlagnahmte Grundstück enthielt, durch die ber Bollftreckungsichuldner gegen bas zugunften bes Rlägers bestehende Beräußerungsverbot verftieß, und daß daher die Ründigung bem Rläger als betreibendem Gläubiger gegenüber unwirkfam war. Der Kläger hat die Unwirksamkeit im Berfteigerungstermine nach ber Anmelbung bes M. geltend gemacht, indem er gegen bie Runbigung ber Rentenschulben und die Umwandlung in Sppotheten Bider-Deshalb tann er auch als Ersteher und jetiger ivruch erhob. Eigentümer der Grundstüde fich auf Unwirksamteit ber Rundigung berufen.

Diefer Rechtsauffaffung, bie im wefentlichen mit der bes Berufungsrichters übereinstimmt, fucht bie Revision burch ben Sinweis auf § 54 Abf. 1 AmBG. entgegenzutreten, wonach bie von bem Gläubiger bem Gigentümer ober von diesem bem Gläubiger erflärte Rünbigung einer Spoothet, einer Grunbichulb ober einer Rentenidulb bem Erfteber gegenüber nur wirkfam ift, wenn fie fvateftens in bem Berfteigerungstermine vor ber Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt und bei bem Gericht angemelbet worben ift. Die Revision meint, damit fei ausgesprochen, bag bie Ründigung einer Renteniculb auch noch bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Berfteigerungstermin erfolgen tonne, und fei bie allgemeine Wirkfamkeit einer folchen Rünbigung anerkannt; nur bem Erfteber gegenüber sei dadurch die Wirksamteit ausgeschloffen, falls die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt ober angemelbet fei. Allein die Borfchrift bes 8 54 Abf. 1 a. a. D. trifft bie Frage ber Bulaffigfeit und Birtfamteit ber Ründigung einer Spoothet, einer Grundschuld ober einer Rentenschuld überhaupt nicht. Diese Borfchrift fett vielmehr eine an sich wirksame Kündiauna voraus und schränkt nur zuaunften bes Erstehers die Birtfamteit ein, indem fie bie Birtfamteit gegenüber bem Ersteher bavon abhängig macht, bag bie Rünbigung spateftens bis zu bem genannten Reitpunkt erfolgt und bei bem Gericht angemelbet worben ift. Wenn eine Kündigung überhaupt nicht rechtswirksam ift, hat fie schon nach allgemeinen Borschriften auch bem Ersteber gegenüber feine Wirtung und bedarf es dann ber Anwendung bes 8 54 Abs. 1 gar nicht. Auch ber Ginwand läft fich ber bargelegten Rechtsauffassung nicht entgegenseben, daß, wenn fie richtia ware, die Borfchrift bes § 54 Abf. 1 wenigstens hinfichtlich einer Rentenschuld überflussig fein wurde, weil bann eine jede Rundigung einer Renienschuld ichon an fich bem Erfteber gegenüber unwirksam Beispielsweise tann bie Ründigung einer Rentenschulb an fich wirksam erfolgt und unter ben Boraussetzungen bes § 54 Abs. 1 auch bem Erfteber gegenüber wirtfam fein, wenn fie vor Ginleitung bes Zwangsversteigerungsverfahrens bewirft worben ift ober wenn der betreibende Gläubiger seine Einwilliqung bazu erteilt hat." . . .